

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, für den Weiterbildungsstudiengang „Law and Finance“ zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws (Finance) (LL.M. Finance)“

vom 23. Januar 2002
in der Fassung vom 6. Februar 2008

I. ALLGEMEINES

§ 1 Bezeichnung von Personen, Graden und Funktionen

Die Bezeichnung von Personen, Graden und Funktionen dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen die Bezeichnungen dieser Ordnung in der weiblichen Form.

§ 2 Rechtsgrundlage und Inhalt

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung beruht auf § 21 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 Nr. 1 HHG i.d.F. vom 31.7.2000 (GVBl. I S. 374).

(2) Sie regelt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs und die Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Magister Legum“, in englischer Sprache „*Master of Laws (Finance)*“, (LL.M. *Finance*).

§ 3 Akademischer Grad *Master of Laws (Finance)*

(1) Der Studiengang schließt mit der Verleihung des akademischen Grades „Magister Legum“, in englischer Sprache „*Master of Laws (Finance)*“, (LL.M. *Finance*) ab.

(2) Der Mastergrad wird aufgrund eines zusammenhängenden einjährigen, in der Regel ein für den Studiengang einschlägiges Praktikum einschließenden Weiterbildungsstudiums sowie der nach den Bestimmungen dieser Ordnung bestandenen Magisterprüfung verliehen.

§ 4 Durchführung des Studiengangs durch das *Institute for Law and Finance*

(1) Der Weiterbildungsstudiengang wird im Auftrag des Fachbereichs Rechtswissenschaft durch das *Institute for Law and Finance*, Stiftung des privaten Rechts, (ILF) nach Maßgabe dieser Ordnung durchgeführt.

(2) Der Auftrag umfaßt nach Maßgabe des Kooperationsvertrages zwischen der Universität und dem ILF insbesondere

- a) die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen gemäß dieser Ordnung,
- b) die Organisation, Überwachung und inhaltliche Begleitung der Praktika.

§ 5 Ziele des Studienganges

Der Studiengang dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung beruflicher praktischer Erfahrungen für herausragende Absolventen grundständiger juristischer und wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge im In- und Ausland. Er qualifiziert unter wissenschaftlichem Anspruch für berufliche Tätigkeiten in den Bereichen europäisches und internationales Finanz- und Finanzaufsichtsrecht, Kapitalmarktrecht und Kapitalgesellschaftsrecht, Währungs- und Notenbankrecht.

§ 6 Studienentgelte

Für die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang werden insgesamt kostendeckende Entgelte erhoben; sie werden vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität in einer Entgeltordnung festgelegt (§ 21 Abs. 3 HHG).

II. ABLAUF, ORGANISATION UND INHALT DES STUDIUMS

§ 7 Zulassung zum Studium und zur Prüfung, Auswahlkommission

(1) Voraussetzungen für die Zulassung für den Weiterbildungsstudiengang sind:

1. Ein Abschluss im Ersten oder Zweiten Juristischen Staatsexamen mit in der Regel mindestens der Note „vollbefriedigend“ oder ein entsprechender ausländischer Abschluss mit einem vergleichbaren Ergebnis oder ein im Ergebnis vergleichbarer wirtschaftswissenschaftlicher Abschluss,
2. der Nachweis guter englischer Sprachkenntnisse auf dem Anspruchsniveau eines „*TOEFL*“-Ergebnisses von 600 Punkten bzw. eines „*C-TOEFL*“-Ergebnisses von 260 Punkten oder einem vergleichbaren Ergebnis gleichwertiger Sprachtests; die Auswahlkommission (Absatz 2) bestimmt die weiteren gleichwertigen Sprachtests,
3. berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr nach Abschluss des Universitätsexamens im Sinne von Nr. 1. Bei herausragenden Ergebnissen im Abschluss, bei mehrfachen Studienabschlüssen oder bei umfassenden Praktikumserfahrungen kann von diesem Erfordernis ausnahmsweise befreit werden.

(2) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang erfolgt durch eine Auswahlkommission. Mitglieder der Auswahlkommission sind die Mitglieder des Vorstandes des ILF, ein Mitglied des Dekanats des Fachbereichs Rechtswissenschaft sowie ein weiteres vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft für jeweils 2 Jahre benanntes Mitglied aus dem Kreise der Professoren des Fachbereichs. Der Fachbereichsrat wählt auch einen Stellvertreter für dieses Mitglied.

(3) Die Auswahlkommission setzt die Teilnehmerzahl des Studienganges fest. Die Auswahlkommission entscheidet über die Aufnahme aufgrund der eingereichten schriftlichen Antragsunterlagen sowie nach ihrem Ermessen aufgrund eines Auswahlgespräches.

(4) Studierende sind nur dann berechtigt an den Lehrveranstaltungen des ILF teilzunehmen, wenn das gem. § 6 dieser Ordnung festgelegte Entgelt termingerecht geleistet wurde. Sollte das Entgelt nicht, oder nicht fristgemäß geleistet werden, ist der Direktor des ILF berechtigt, den säumigen

Studierenden von sämtlichen Veranstaltungen und Prüfungen solange auszuschließen bis die entsprechenden Raten auf den Konten des ILF eingegangen sind.

(5) Mit der Zulassung zum Studiengang und nach Entrichtung des von dem jeweiligen Studierenden zu zahlenden Studienentgelts sind die Teilnehmer zur Magisterprüfung zugelassen. Bevor nicht das jeweilige Entgelt vollständig entrichtet ist, wird die Masterthesis des Studierenden nicht angenommen und die Verleihung des LL.M. Grades kann nicht erfolgen.

§ 8 Beginn, Zeit, Umfang und Inhalt des Studiums, Sprache

(1) Der Studiengang beginnt im Wintersemester und dauert - einschließlich der Prüfung und des Praktikums nach § 3 Absatz 2 - ein Jahr. In besonderen Fällen, insbesondere bei berufsbegleitender Teilnahme am Studiengang, kann das ILF die Dauer des Studiums auf bis zu zwei Jahre verlängern. Einzelheiten zum Beginn und zum Ende der Lehrveranstaltungen, den Praktikumszeiten und den Prüfungszeiten regelt das ILF. Das ILF kann hinsichtlich der Vorlesungszeiten von den für die Universität geltenden Festsetzungen abweichen.

(2) Die Studierenden müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden mit einem Leistungsnachweis (§ 10) abschließen. Bei Studierenden mit einem juristischen Studienabschluss müssen dabei mindestens 4 Veranstaltungen aus dem Bereich Wirtschaft, bei Studierenden, die (auch) über einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss verfügen, mindestens 9 Veranstaltungen aus dem Bereich Recht stammen. Der Veranstaltungsleiter kann einen Studierenden von der Teilnahme an dem Leistungsnachweis in der betreffenden Veranstaltung ausschließen, wenn der Studierende der Veranstaltung mehr als zwei mal ohne zwingenden Grund ferngeblieben ist.

(3) Im Bereich Recht werden in der Regel Lehrveranstaltungen angeboten in:

*International and National Company Law,
Commercial Banking,
Capital Markets and Securities Law,
Law of Central Banks,
Regulation of Financial Markets and Institutions,
Investment Banking (IPOs, M&A, Going Private, LBO/MBO, Takeovers),
Drafting of Contracts,
Law of Corporate Finance.*

(4) Im Bereich Wirtschaft werden in der Regel Lehrveranstaltungen angeboten in:

Fundamentals of Finance,
Financial Markets and Institutions,
Accounting,
Monetary Policy,
Corporate Finance.

(5) Eine Lehrveranstaltung muss nur dann angeboten werden, wenn sich mindestens 6 Studierende als Teilnehmer der Veranstaltung einschreiben. Das Einschreiben für die Veranstaltungen des jeweils folgenden Semesters erfolgt bis spätestens 6 Wochen vor Vorlesungsbeginn.

(6) Das ILF kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zusätzliche Lehrveranstaltungen in den Bereichen „Recht“ und „Wirtschaft“ anbieten.

(7) Mit Zustimmung des ILF und der jeweiligen Veranstaltungsleiter können anstelle von Lehrveranstaltungen nach Absatz 3 und 4 fachlich gleichwertige Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft und mit dessen Zustimmung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. § 10 gilt.

(8) Mit Zustimmung des ILF können anstelle von Lehrveranstaltungen nach Absätzen 3 und 4 Lehrveranstaltungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden, mit welchen das ILF mit Zustimmung des Dekans des Fachbereichs Rechtswissenschaft ein Kooperationsabkommen geschlossen hat, in welchem auch die Anerkennung von Lehrveranstaltungen und die Vergleichbarkeit der studienbegleitenden Prüfungen und Leistungsnachweise (§ 10) geregelt sind.

(9) Das Praktikum findet regelmäßig in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Winter- und dem Sommersemester, mit Zustimmung des ILF in Ausnahmefällen auch nach dem Ende des Sommersemesters, statt. Das Praktikum dient der Erprobung und Vertiefung der Gegenstände des Studiums. Es soll in der Regel 6 bis 7 Wochen dauern. Über Ausnahmen hinsichtlich der Dauer entscheidet das ILF. Die Praktikumsstelle ist im Einvernehmen mit dem ILF festzulegen. Über die Durchführung des Praktikums und die in demselben erfüllten Aufgaben erteilt die Praktikumsstelle eine Bescheinigung. Das ILF kann auf Antrag von der Pflicht zur Teilnahme an einem Praktikum befreien, sofern die betreffenden Studierenden bereits hinreichende praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Studienganges gesammelt haben.

(10) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden grundsätzlich in englischer Sprache durchgeführt.

III. PRÜFUNG UND ABSCHLUSSGRAD

§ 9 Prüfungsausschuss, Prüfer und Lehrbeauftragte, Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung

(1) Für die Organisation und Durchführung der Magisterprüfung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Rechtswissenschaft verantwortlich. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die notwendigen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus zwei Vertretern der Professorengruppe, je einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden, sowie dem Dekan sowie ihren Stellvertretern. Mit Ausnahme des Dekans werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe nach Maßgabe der Wahlordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, der anderen Mitglieder mit Ausnahme des Dekans zwei Jahre. Der Dekan führt den Vorsitz des

Prüfungsausschusses; er wird durch ein anderes Mitglied des Dekanats vertreten. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden und dieser an den Direktor des ILF delegieren.

(2) Die Lehrbeauftragten und die weiteren Prüfer werden auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaft ernannt. Alle Prüfer müssen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 HHG erfüllen.

(3) Die Magisterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen nach § 10 und der Magisterarbeit nach § 11.

(4) Voraussetzungen für das Bestehen der Magisterprüfung sind

1. ein zusammenhängendes ordnungsgemäßes Weiterbildungsstudium in dem Studiengang gemäß § 8,
2. die Vorlage von mindestens 10 Leistungsnachweisen (§ 10) nach Maßgabe von § 8 Abs. 2,
3. der Nachweis über die Teilnahme am Praktikum nach § 3 Absatz 2 oder die Befreiung von dem Praktikum nach § 8 Absatz 9 Satz 7,
4. die Benotung der Magisterarbeit (§ 11) mit mindestens der Note „ausreichend“ (§ 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 4).

§ 10 Anrechnung und Bewertung der Leistungsnachweise

(1) In sämtlichen Lehrveranstaltungen besteht die Möglichkeit, im Rahmen von studienbegleitenden Prüfungen Leistungsnachweise zu erbringen. Sie werden in der Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Projektarbeiten oder Referaten erbracht. Hierüber sowie über die Bearbeitungs- und Prüfungsdauer entscheidet der nach § 9 Absatz 2 zum Prüfer ernannte Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss vor Beginn der Lehrveranstaltung und gibt dies zugleich bekannt. Leistungsnachweise werden erteilt, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (Absatz 4) vergeben wurde.

(2) Die Noten für jede einzelne Leistung der jeweiligen Lehrveranstaltung werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Gesamtnote für jede einzelne Lehrveranstaltung besteht aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Leistungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Die Prüfer sind bei der Magisterarbeit der Betreuer sowie ein weiterer vom Prüfungsausschuss bestellter Prüfer (§ 9 Abs. 1), bei anderen schriftlichen Arbeiten mindestens einer der Leiter der Veranstaltung. Schriftliche Wiederholungsprüfungen (Abs. 5) sind entweder von mindestens zwei Leitern der jeweiligen Veranstaltung oder von einem Leiter und einem weiteren vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer (§ 9 Abs. 1) zu bewerten. Mündliche Prüfungen werden vom Veranstaltungsleiter in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. In Ausnahmefällen bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüfer aus dem Kreis der nach § 9 Absatz 2 Ernannten.

(3) Wenn die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung vorgesehen ist, sollen nicht mehr als 5 Studierende zugleich geprüft werden. Die mündliche Prüfung als Einzelprüfung soll 20 Minuten dauern. Gruppenprüfungen bei 2 Prüflingen sollen 30 Minuten, bei mehr als 2 Prüflingen 10 Minuten pro Prüfling dauern.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten, Notenwerte und *Grades* zu verwenden:

Noten	Notenwerte	<i>Grades</i>
Sehr gut	16 -18	<i>A excellent</i>
Gut	13 -15	<i>B good</i>
Vollbefriedigend	10 -12	<i>C fully satisfactory</i>
Befriedigend	7 -9	<i>D satisfactory</i>
Ausreichend	4 - 6	<i>E sufficient</i>
Mangelhaft	0 – 3	<i>F fail</i>

Für die Noten bzw. *Grades* „sehr gut“, „gut“, „vollbefriedigend“, „befriedigend“ und „ausreichend“ können die folgenden Abstufungen vorgenommen werden:

Noten	Notenwerte	<i>Grades</i>
Sehr gut +	18	<i>A+ excellent</i>
Sehr gut	17	<i>A excellent</i>
Sehr gut -	16	<i>A- excellent</i>
Gut +	15	<i>B+ good</i>
Gut	14	<i>B good</i>
Gut –	13	<i>B- good</i>
Vollbefriedigend +	12	<i>C+ fully satisfactory</i>
Vollbefriedigend	11	<i>C fully satisfactory</i>
Vollbefriedigend -	10	<i>C- fully satisfactory</i>
Befriedigend +	9	<i>D+ satisfactory</i>
Befriedigend	8	<i>D satisfactory</i>
Befriedigend -	7	<i>D- satisfactory</i>
Ausreichend +	6	<i>E+ sufficient</i>
Ausreichend	5	<i>E sufficient</i>
Ausreichend -	4	<i>E - sufficient</i>
Mangelhaft	3	F Fail
Mangelhaft	2	F Fail
Mangelhaft	1	F Fail
Ungenügend	0	F Fail

Sofern mehr als ein Prüfer eine Prüfungsleistung bewertet, errechnet sich der Notenwert als Mittel der von den Prüfern festgelegten Einzelnotenwerte. Dabei ist nur die erste Dezimalstelle zu berücksichtigen; alle weiteren Dezimalstellen fallen ohne Rundungen weg. Sofern die erste Dezimalstelle des Gesamtnotenwertes einer Veranstaltung bei 5 oder mehr als 5 liegt, wird der Gesamtnotenwert aufgerundet, um die entsprechende Gesamtnote bzw. *Grade* festzustellen.

(5) Bei Nichtbestehen einer Lehrveranstaltung ist nur auf Antrag des oder der Studierenden eine Wiederholungsprüfung anzusetzen. Ein solcher Antrag ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens zu stellen. Eine solche Wiederholungsprüfung ist nur anzusetzen, wenn die Lehrveranstaltung insgesamt als nicht bestanden gilt, d.h. der Durchschnitt aller erbrachten Teilleistungen in der Lehrveranstaltung die Note „ausreichend“ nicht erreicht hat. Eine Wiederho-

* basierend auf den Änderungen vom 6. Februar 2008

lungsprüfung wird 3 Wochen nach der Antragsstellung angesetzt, welche nach Entscheidung des Veranstaltungsleiters als Klausur oder mündliche Prüfung stattfindet. Die Antragsstellung entfällt, wenn der Studierende eine Lehrveranstaltung, die für das Bestehen des gesamten LL.M. Finance Programms zwingende Voraussetzung ist, nicht bestanden hat. In diesem Fall wird die Wiederholungsprüfung, die nach Entscheidung des Veranstaltungsleiters als Klausur oder mündliche Prüfung stattfindet, drei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses für die Lehrveranstaltung angesetzt.

§ 11 Magisterarbeit

- (1) Die Prüfung wird mit der Magisterarbeit abgeschlossen.
- (2) Der Prüfling soll in der Magisterarbeit nachweisen, dass er selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.
- (3) Das ILF benennt einen Betreuer für die Magisterarbeit. Mit dem Betreuer ist das Thema der Magisterarbeit abzusprechen. Der Betreuer muss die Voraussetzungen des § 23 Absatz 3 HHG erfüllen.
- (4) Die Magisterarbeit soll spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres fertig gestellt werden, in dem das letzte Studiensemester endet, und in drei Exemplaren sowie in elektronischer Form vorgelegt werden. Die Frist kann auf Antrag maximal um sechs Monate verlängert werden, so dass letzter Vorlagetermin der 30. April des folgenden Jahres ist. Wird die Frist überschritten, gilt die Arbeit als abgelehnt und der akademische Grad „LL.M. Finance“ wird nicht verliehen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Vorlagefrist über den 30. April hinaus verlängert werden. Über den jeweiligen Antrag auf Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Magisterarbeit ist eine Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde und alle benutzten Hilfsmittel angegeben worden sind

§ 12 Begutachtung und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit wird von dem Betreuer und einem weiteren Prüfer, welchen der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der im Studiengang Lehrenden und der weiteren Prüfer bestimmt, gemäß § 10 Abs. 4 bewertet. Mindestens ein Prüfer sollte Hochschullehrer der Johann Wolfgang Goethe-Universität sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfling darf zum Zeitpunkt der Vorlage der Magisterarbeit beim ILF nicht in demselben Unternehmen oder derselben Einrichtung beschäftigt sein wie sein Prüfer.

(2) Für die Bewertung der Magisterarbeit gilt § 10 Absatz 4.

§ 12 a Vergabe von Credit-Punkten

Der Prüfling erhält für jeden Leistungsnachweis einer 2-stündigen Veranstaltung (§ 10) 4 Credit-Punkte (CP). Für den Nachweis über die Teilnahme an dem Praktikum nach §§ 3 Abs. 2 und 8 Abs. 9 werden 5, für die mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete Magisterarbeit (§ 10 Abs. 4) 15 CP vergeben. Insgesamt 60 CP müssen für den Abschluss nachgewiesen werden.

§ 13 Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung, Gesamtnote

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Bestehen der Magisterprüfung (§ 9 Absatz 4) und setzt die Gesamtnote fest.

(2) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus der Note der Magisterarbeit und dem Durchschnitt der gemäß Absatz 3 gewichteten Leistungsnachweise (§ 10). Sie ergibt sich zu 1/3 aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die Prüfer die Magisterarbeit bewertet haben, und zu 2/3 aus dem Durchschnitt der gewichteten Leistungsnachweise.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote werden die Noten der studienbegleitenden Prüfungen nach § 10 Absatz 4 entsprechend der Zahl der Semesterwochenstunden gewichtet. Der Durchschnitt der gewichteten Leistungsnachweise ergibt sich aus folgender Rechnung: Summe der Produkte aus den Notenwerten nach § 10 Absatz 4 und der Zahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung, geteilt durch die Summe der Semesterwochenstunden aller in die Berechnung einbezogenen Lehrveranstaltungen.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 10 Abs. 4.

§ 14 Ordnung des Verfahrens

(1) Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dessen Leistung ist, unbeschadet weitergehender Sanktionsmöglichkeiten nach Abs. 2, mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Dasselbe gilt, wenn nach Ausgabe der Klausuren nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt werden oder bei Hausarbeiten eine falsche Erklärung nach § 11 Abs. 5 abgegeben worden ist.

(2) Der Prüfungsausschuss kann das Verfahren nach Anhörung des Prüflings in jedem Stadium abbrechen oder die Verleihung des Magistergrades verweigern, wenn sich vor Verleihung des Magistergrades herausstellt, dass

- a) die Erfordernisse für die Zulassung zum Studium nicht vorliegen,
- b) der oder die Studierende in dem Verfahren getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet hat,
- c) ein vorsätzlicher schwerwiegender Verstoß oder eine Vielzahl von vorsätzlichen Verstößen (§68 Abs. 3 HHG) gegen die im Zusammenhang mit dem Studium oder der Prüfung schriftlich erlassenen, mit dem Studiendekan abgestimmten und bekannt gemachten Regeln, vorliegt.

§ 15 Verleihung des Magistergrades

(1) Die Verleihung des Magistergrades erfolgt durch Aushändigung der Urkunde durch den Dekan. Der Grad „Magister Legum“, englisch „*Master of Laws*“ (*Finance*) (LL.M. *Finance*) darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(2) Die Magisterurkunde ist unter dem Datum der Entscheidung über das Prüfungsergebnis mit Siegel der Universität und Unterschrift des Dekans auszustellen. Sie enthält das Thema der Magisterarbeit. Sie wird in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Neben der Urkunde wird ein *Diploma Supplement* in englischer Sprache ausgegeben, welches die in die Bildung der Gesamtnote eingeflossenen Einzelleistungen dokumentiert. Auf Antrag können auch weitere Einzelleistungen im *Diploma Supplement* dokumentiert werden.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Ein Prüfling kann bis zu einem Jahr nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in die Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen und in die Protokolle der mündlichen Prüfungen nehmen.

§ 17 Evaluierung

Die Evaluierung des Fachbereichs Rechtswissenschaft umfaßt auch die Evaluierung dieses Weiterbildungsstudienganges.

§ 18 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.